

Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-1.ÄndS-BFH) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 01.07.2014 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

Bad Frankenhausen, den 07.07.2014

Strejc
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-1.ÄndS-BFH)

Vom 07. Juli 2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ermächtigungsgrundlagen der Hauptsatzung werden aktualisiert auf den Rechtsstand dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Der Absatz 5 des § 13 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993 in der jeweils gelten Fassung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Ersten Stadtbeigeordneten 383,00 €, für den Zweiten Stadtbeigeordneten 153,00 €. Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung erhalten monatlich jeweils den nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbetrag.“

Artikel 3

Der Absatz 9 des § 13 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(9) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für Ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtwahlausschusses eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €, bei mit Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags- oder Landratswahlen

verbundenen Stadtrats-, Ortsteilrats-, Bürgermeister- oder Ortsteilbürgermeisterwahlen zuzüglich einer zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 21,00 €.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.07.2014

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

Beschluss- Nr. 3-1/14

Eingangsbestätigung vom 01.07.2014

Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.07.2014